



# LANDGERICHT BERLIN

## B e s c h l u s s

Geschäftsnummer:

552 Kass. 145/92  
4 Js 601/92

In der Kassationssache

des ~~z~~ Adam Lauks,

geboren am 28. Juli 1850 in Beska/Jugoslawien,  
Wohnhaft Zossener Straße 66 bei Seng in O-MSZ Berlin,

wegen Zoll- und Devisenvergehens

hat die 52. große Strafkammer des Landgerichts Berlin  
- Kassationsgericht - in der Sitzung vom 06. August 1992 ein-  
stimmig beschlossen:

Der Kassationsantrag ~~der~~ des Verurteilten gegen das  
Urteil/~~den Strafbefehl~~ des Stadtbezirksgerichts  
Berlin/ vom 26. April 1983, Geschäftszeichen:

BS 10/83 (241-73-82), rechtskräftig seit dem 27. Mai 1983,

wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich un-  
begründet verworfen.

Der/~~Die~~ Verurteilte trägt die Kosten des Verfahrens und  
seiner/~~ihre~~ notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

Die im Kassationsverfahren durch den Einigungsvertrag einge-  
schränkte Überprüfung des angegriffenen Urteils hat keine  
den/~~die~~ Verurteilte/n benachteiligenden Gesetzesverletzun-  
gen ergeben. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die angewen-  
deten Strafverfahrens- und Strafvorschriften der DDR führen  
allein nicht zur Beseitigung des Schuldspruchs/~~der~~  
~~Schuldsprüche~~. Soweit der/die Verurteilte andere tatsäch-  
liche Feststellungen und Beweiswürdigungen entsprechend  
seiner/~~ihrer~~ eigenen Sachverhaltsschilderung anstrebt, ist  
hierfür im Kassationsverfahren, das keine neue Tatsachen-  
instanz eröffnet und in dem deshalb eine neuerliche Beweis-  
aufnahme nicht stattfindet, kein Raum. Die erkannte Strafe  
mag zwar empfindlich sein, ist aber weder unangemessen hart  
noch mit rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar. Die tra-  
genden Strafzumessungserwägungen sind im angegriffenen  
Urteil ausreichend dargetan.

*Für schwerwiegende Verfahrensfehler ergeben sich aus dem Verfahrensakte  
keine Anhaltspunkte.*

~~Die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte der DDR geht  
seit dem 3. Oktober 1990 ins Leere, ihre Kassation ist  
daher nicht erforderlich. Es gilt nunmehr die Regelung des~~

19

~~§ 58 StGB.~~

Die Feststellung der <sup>Legung der Gegenwertzahlung und die Einziehung des Herrschafts</sup> ~~Schadensersatzpflichten~~, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO i.V.m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 h gg) zum Einigungsvertrag.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist nicht anfechtbar - Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 h ff) zum Einigungsvertrag -.

*[Handwritten signature]*  
.....

*[Handwritten signature]*  
.....

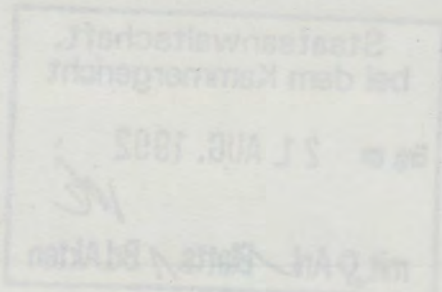
*[Handwritten signature]*  
.....

(Leimkübler)  
Richter

v.

1 Beschuß aus fertigung  
"zur Information"  
Zum Verfahren 552-RB 81/92  
nehmen.

*[Handwritten signature]*  
.....



Landgericht Berlin

552 Kass 145 192

Berlin, den

12. 8. 92

NS pf 13/18  
Wot  
W

Vfg.

13. AUG 92

1) Zählkarte

2) Vom Beschluß/Urteil Blatt 77 herstellen:

2 Ausfertigungen

6 begl. Abschriften

6 Abschriften (6 x Kammer, 1 x Klt, 550, 551)

Leseabschrift



3) 1 Ausfertigung formlos übersenden:

Kass-Führer: Adam Zank (M. 77)

1 begl. Abschrift formlos übersenden:

Kass-Führer:

Verteidiger:

in 2-3) gef. u. b.  
17. AUG. 92  
(Füllebrand)  
Justizgef. 11  
W

4) 1 Abschrift von 2) zum Kammerheft nehmen

5) U. m. A., BA, Beschlußabschriften

der Staatsanwaltschaft/Kammergericht

mit der Bitte um Kenntnisnahme u. weiteren Veranlassung

übersandt.

59) 17 u. m. A. (Bl. 9)  
Kass

747

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Eing. am 21. AUG. 1992  
mit 3 Anl. Blatts, 1 Bd. Akten  
W

450: 14

at an ATZ

V172 - V172 372 192

Ausfertigung

Begl.Abschrift

Leseabschrift



# LANDGERICHT BERLIN

## B e s c h l u ß

Geschäftsnummer:

552 Kass 145/92  
4 Js 601/92

In der Kassationssache

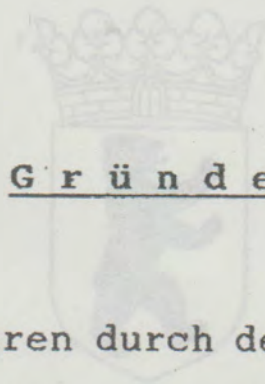
des Adam **L a u k s**,  
geboren am 28.Juli 1950 in Beska/Jugoslawien,  
wohnhaft Zossener Str. 66 bei Seng in O-1152 Berlin,

w e g e n      Zoll- und Devisenvergehens

hat die 52. große Strafkammer des Landgerichts Berlin  
- Kassationsgericht - in der Sitzung vom 06.August 1992 ein-  
stimmig beschlossen:

Der Kassationsantrag des Verurteilten gegen das Urteil  
des Stadtgerichts Berlin vom 26.April 1983, Geschäfts-  
zeichen: BS 10/83 (241-73-82), rechtskräftig seit dem  
27.Mai 1983, wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offen-  
sichtlich unbegründet verworfen.

Der Verurteilte trägt die Kosten des Verfahrens und  
seine notwendigen Auslagen.



## G r ü n d e :

Die im Kassationsverfahren durch den Einigungsvertrag eingeschränkte Überprüfung des angegriffenen Urteils hat keine den Verurteilten benachteiligenden Gesetzesverletzungen ergeben. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die angewendeten Strafverfahrens- und Strafvorschriften der DDR führen allein nicht zur Beseitigung des Schuldspruchs. Soweit der Verurteilte andere tatsächliche Feststellungen und Beweiswürdigungen entsprechend seiner eigenen Sachverhaltsschilderung anstrebt, ist hierfür im Kassationsverfahren, das keine neue Tatsacheninstanz eröffnet und in dem deshalb eine neuerliche Beweisaufnahme nicht stattfindet, kein Raum. Die erkannte Strafe mag zwar empfindlich sein, ist aber weder unangemessen hart noch mit rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar. Die tragenden Strafzumessungserwägungen sind im angegriffenen Urteil ausreichend dargetan.

Für schwerwiegende Verfahrensfehler ergeben sich aus den Verfahrensakten keine Anhaltspunkte.

Die Festlegung der Gegenwertzahlung und die Einbeziehung des Herrenringes begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 473 Abs.  
1 StPO i.V.m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt  
III Nr. 14 h gg) zum Einigungsvertrag.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist nicht anfecht-  
bar - Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III  
Nr. 14 h ff) zum Einigungsvertrag -.

Falkenberg

Fischer

Leimkühler

Ausgefertigt/Beglaubigt

Justizangestellte

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht**

Am Karlsbad 6-7, den 30.06.1992  
D-1000 Berlin 30  
Fernruf: Vermittlung 26 04-1  
Durchwahl/Apparat 26 04- 2169  
(Intern 976)  
Telex 185 470 stakg d  
Telefax-Nr.: 26 04-21 36  
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

*M*

4 Js 601/92

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht  
Am Karlsbad 6-7, 1000 Berlin 30

Mit 1 Band Akten  
4 Bänden Beiakten  
1 Durchschrift

Herrn Vorsitzenden  
der Strafkammer 52  
des Landgerichts Berlin

zu: 552 Kass 145/92

mit dem Antrag übersandt,

den Kassationsantrag des Adam Lauks,  
geb. am 28. Juli 1950 in Beska vom  
30. April 1992 (Bl. 1, 2 d.A.) bezüglich  
des Urteils des Stadtgerichts Berlin vom  
26. April 1983 - BS 10/83 (241-73-82) -  
(Bl. 52 - 65 Bd. 6 d. BA) durch Beschluß  
entsprechend § 349 StPO als offensichtlich  
unbegründet zu verwerfen.

Das Stadtgericht Berlin hat den Antragsteller durch das  
vorgenannte Urteil wegen mehrfacher ungesetzlicher Wa-  
reneinfuhr im schweren Fall in Tatmehrheit mit mehrfa-  
chem ungenehmigten Devisenwertumlauf im schweren Fall  
gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und 4 Zollge-  
setz der DDR, § 17 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2, Ziff. 1, 2  
und 3 Devisengesetz der DDR, §§ 63, 64 StGB/DDR zu einer  
Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt, eine Ge-  
genwertzahlung in Höhe von 50 000,00 Mark der DDR fest-  
gelegt, auf Ausweisung des Betroffenen aus der DDR er-  
kannt und einen Herrenring eingezogen.

Die Berufung des Antragstellers hat das Oberste Gericht  
der DDR durch Beschluß vom 27. Mai 1983 - 2 OSB 4/83 -  
als offensichtlich unbegründet verworfen.

*v.*  
DS von Bk. M-13  
zum KH gehen.  
2) 1 Monat (zu?)  
14/7.



1418

1 Bd. Akten + WBA  
Eingegangen am 14. 7. 92  
Geschäftsstelle 552  
des Landgerichts Berlin (Moabit)  
*Boch Jas*



Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Antragsteller im Jahre 1981 20 830 Quarzuhren im Werte von 3 350 380,00 Mark der DDR in die DDR einschmuggeln lassen, um sie danach zur Weiterveräußerung an Zwischenhändler zu übergeben; in diesem Zusammenhang und aus separaten Geldgeschäften bewegte er 1 117 000,00 Mark der DDR, 13 200,00 DM und ein goldenes Schmuckstück entgegen den damals geltenden Devisenvorschriften der DDR.

Der Antragsteller hat die Freiheitsstrafe vom 19. Mai 1982 (Bl. 52 Bd. 6 d. BA) bis zum 29. Oktober 1985 (Bl. 2 R d.A. i.V.m. Bl. 116 - 118 Bd. 6 d. BA) teilverbüßt.

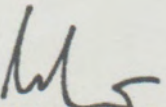
Der zulässige Kassationsantrag ist hiesigen Erachtens unbegründet.

Die Überprüfung des Urteils hat keine den Verurteilten beschwerenden bedeutsamen Rechtsfehler im Hinblick auf das Zustandekommen des Schuldspruches erbracht. Er wird von den getroffenen Feststellungen getragen.

Auch die Entscheidung im Strafausspruch stellt sich nicht als gröblich unrichtig dar. Selbst wenn die erkannte Strafe als hart anzusehen wäre, wäre sie deshalb noch nicht ungerecht. Dies ist nur dann gegeben, wenn sie den Rahmen überschreitet, innerhalb dessen die Strafe allein als gerecht angesehen werden kann. So liegt der Fall hier unter Berücksichtigung der Intensität der Handlungen des Betroffenen und der erheblichen Höhe der von ihm ungesetzlich bewegten Werte nicht. Das Gericht hat sich mit den Strafschärfungs- und Milderungsgründen ausführlich auseinandergesetzt und die Strafraumen des Zoll- und des Devisengesetzes von jeweils zehn Jahren für schwere Fälle keineswegs ausgeschöpft.

Auch die Festsetzung der Gegenwertzahlung in Höhe von 50 000,00 Mark der DDR begegnet schon diesem Hintergrund keinen durchgreifenden Bedenken. Bei der Bemessung kam es sowohl nach § 19 des Devisengesetzes der DDR als auch nach § 16 des Zollgesetzes der DDR nicht auf den vom Betroffenen tatsächlich erzielten Nettogewinn an, sondern auf die sehr beträchtliche Höhe der den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Werte. In diesem Licht ist die Gegenwertfestsetzung nicht als überhöht anzusehen.

Gem. § 349 Abs. 3 StPO habe ich dem Betroffenen meinen Antrag bekannt gemacht und ihm die Möglichkeit der Abgabe einer Gegenerklärung eröffnet. Den Zustellungsnachweis werde ich nach seinem Eingang den Akten nachsenden.

  
(Harder)

Staatsanwalt



# LANDGERICHT BERLIN

## B e s c h l u ß

Geschäftsnummer:

552 Kass 145/92  
4 Js 601/92

In der Kassationssache

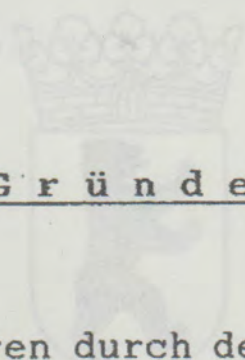
des Adam **L a u k s**,  
geboren am 28.Juli 1950 in Beska/Jugoslawien,  
wohnhaft Zossener Str. 66 bei Seng in O-1152 Berlin,

w e g e n Zoll- und Devisenvergehens

hat die 52. große Strafkammer des Landgerichts Berlin  
- Kassationsgericht - in der Sitzung vom 06.August 1992 ein-  
stimmig beschlossen:

Der Kassationsantrag des Verurteilten gegen das Urteil  
des Stadtgerichts Berlin vom 26.April 1983, Geschäfts-  
zeichen: BS 10/83 (241-73-82), rechtskräftig seit dem  
27.Mai 1983, wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offen-  
sichtlich unbegründet verworfen.

Der Verurteilte trägt die Kosten des Verfahrens und  
seine notwendigen Auslagen.



G r ü n d e :

Die im Kassationsverfahren durch den Einigungsvertrag eingeschränkte Überprüfung des angegriffenen Urteils hat keine den Verurteilten benachteiligenden Gesetzesverletzungen ergeben. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die angewendeten Strafverfahrens- und Strafvorschriften der DDR führen allein nicht zur Beseitigung des Schuldspruchs. Soweit der Verurteilte andere tatsächliche Feststellungen und Beweiswürdigungen entsprechend seiner eigenen Sachverhaltsschilderung anstrebt, ist hierfür im Kassationsverfahren, das keine neue Tatsacheninstanz eröffnet und in dem deshalb eine neuerliche Beweisaufnahme nicht stattfindet, kein Raum. Die erkannte Strafe mag zwar empfindlich sein, ist aber weder unangemessen hart noch mit rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar. Die tragenden Strafzumessungserwägungen sind im angegriffenen Urteil ausreichend dargetan.

Für schwerwiegende Verfahrensfehler ergeben sich aus den Verfahrensakten keine Anhaltspunkte.

Die Festlegung der Gegenwertzahlung und die Einbeziehung des Herrenringes begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 473 Abs.  
1 StPO i.V.m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt  
III Nr. 14 h gg) zum Einigungsvertrag.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist nicht anfecht-  
bar - Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III  
Nr. 14 h ff) zum Einigungsvertrag -.

Falkenberg

Fischer

Leimkühler

Ausgefertigt/Beglaubigt

Justizangestellte



439  
~~55~~  
439

# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

(Fassung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 b StrRehaG i.V.m. § 12 Abs. 3 StrRehaG)

Geschäftsnummer: (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06)

In der Rehabilitierungssache

des

Adam Lauks,

geboren am 28. Juli 1950 in Beska/Jugoslawien,

wohnhaft: Zossener Str. 66, 12629 Berlin,

hat die 51. Strafkammer des Landgerichts Berlin – Rehabilitierungskammer - auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Christoffel, des Richters am Landgericht Heinatz und des Richters am Landgericht Rosenthal

am 19. März 2007 einstimmig beschlossen:

1. Der Antrag des Betroffenen auf Rehabilitierung hinsichtlich des Urteils

Stadtgerichts Berlin vom 26. April 1983 (Aktenzeichen: BS 10/83  
241 -73 - 82).

und des Beschlusses des Obersten Gerichts der DDR vom 27. Mai 1983

(Aktenzeichen: 2 OSB 4/83)

wird gemäß § 1 Abs. 6 StrRehaG als unzulässig verworfen, da das Landgericht Berlin über die Rehabilitierung bereits durch Beschluss vom 30. Juli 1992

(Aktenzeichen: 552 Rh 607/92)

rechtskräftig entschieden hat und der Betroffene keine neuen Tatsachen oder



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

2

436

56

436

Beweismittel beigebracht hat, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen.

2. Kosten des Rehabilitierungsverfahrens werden nicht erhoben.

Seine notwendigen Auslagen im Rehabilitierungsverfahren hat der Betroffene selbst zu tragen.

3. Dieser Beschluss unterliegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2b StrRehaG nicht der Beschwerde.

Christoffel

Heinatz

Rosenthal



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: (551 Rh) 152 Js 293/15 Reha (218/15)

In der Rehabilitierungssache

des

Adam L a u k s,  
geboren am 28. Juli 1950 in Beska,  
wohnhaft: Zossener Str. 66, 12629 Berlin,

hat die Strafkammer 51 - Rehabilitierungskammer - des Landgerichts Berlin durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Marx, Richterin Kufel und die Richterin am Landgericht Erdmann

am 22. Mai 2019 beschlossen:

Die gegen die Richter am Landgericht Rosenthal und Heinatz sowie gegen die Richterin am Landgericht Dr. Tari gerichteten Befangenheitsanträge des Verurteilten werden als unbegründet zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Befangenheitsantrag des Betroffenen als unzulässig verworfen.

### Gründe

#### I.

1. Das Stadtgericht Berlin verurteilte den Betroffenen am 26. April 1983 wegen mehrfacher ungesetzlicher Wareneinfuhr im schweren Fall in Tateinheit mit mehrfachem ungenehmigtem Devisenwertumlauf im schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Ferner wurde eine Gegenwertzahlung in Höhe von 50.000,-- M der DDR festgelegt. Zusätzlich wurde auf Ausweisung des Angeklagten aus dem Staatsgebiet der DDR erkannt. Daneben wurde ein Herrenring entschädigungslos eingezogen. Dem Betroffenen wurden die Auslagen des Verfahrens

AVR1



aufgelegt. Die gegen das Urteil gerichtete Berufung des Betroffenen wurde mit Beschluss des Obersten Gerichts der DDR vom 27. Mai 1983 als offensichtlich unbegründet verworfen.

2. Der Betroffene hat in der Vergangenheit bereits mehrfach die Kassation des Urteils bzw. seine strafrechtliche Rehabilitierung beantragt:

a) Mit Beschluss der 52. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin - Rehabilitierungskammer - vom 30. Juli 1992 (Az.: (552 Rh) 4 Js 601/92 (607/92)) wurde sein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung vom 27. November 1991 als offensichtlich unbegründet verworfen.

b) Mit Beschluss der 52. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin - Kassationsgericht - vom 6. August 1992 (Az.: (552 Kass) 4 Js 601/92 (145/92)) wurde sein Kassationsantrag vom 30. April 1992 als offensichtlich unbegründet verworfen.

c) Ein weiterer Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wurde mit Beschluss der 51. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 19. März 2007 - besetzt mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Christoffel und den Richtern am Landgericht Heinatz und Rosenthal - einstimmig als unzulässig verworfen (Az.: (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06)).

d) Schließlich bat der Betroffene in einem weiteren Verfahren (Az.: 551 Rh) 152 Js 601/13 (568/13)) um die Deutung des Verwirklichungsversuchs. Sein Begehren wurde abschlägig beschieden.

3. Im vorliegenden Verfahren begehrt der Betroffene erneut seine strafrechtliche Rehabilitierung.

Mit Schriftsätzen vom 25. Mai 2018 und 12. Juni 2018 hat der Betroffene die Richter am Landgericht Heinatz und Rosenthal als befangen abgelehnt. Der Betroffene wirft den Richtern vor, im Verfahren 551 Rh 379/06 die Unterlagen des BStU nicht beigezogen zu haben. Außerdem hätten sie das damalige Beweisstück 1 (dort S. 53-58), aus dem sich ergebe, dass es sich bei dem Prozess um eine politische Farce des späteren Generalstaatsanwalts Wendlands und des Staatsanwalts Borchert gehandelt habe, die bei der GStA der DDR für alle politischen Prozesse zuständig gewesen seien, als „nichts Neues“ abgetan.

Mit Verfügung vom 25. Juli 2018 hat die Richterin am Landgericht Dr. Tari die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit der Bitte um Kenntnisnahme vom Stand des Verfahrens und um Stellungnahme zu den neuerlichen Eingängen in Bezug auf den Rehabilitierungsantrag und zu den Befangenheitsanträgen übersandt und zusätzlich folgende Frage gestellt:

„Besteht insoweit Einvernehmen, als das bei der erneuten Übersendung von Schriftstücken des Betroffenen von einer erneuten Übersendung zur Stellungnahme verzichtet werden kann, wenn und soweit im Wesentlichen keine Tatsachen oder Aspekte vorgetragen werden als die, auf die sich der Betroffene bereits bezogen hat?“

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2018 hat der Betroffene daraufhin auch die Richterin am Landgericht Dr. Tari abgelehnt. Er meint, die Verfügung der Richterin sei äußerst suggestiv und sie habe ihn damit „in die Schublade der nicht ernst zu nehmenden Querulanten und Nörgler“ eingereiht und hierzu das Einverständnis der Generalstaatsanwaltschaft eingeholt.

Der Betroffene wirft den drei abgelehnten Richtern weiter vor, die beim BStU vorliegenden Unterlagen im vorliegenden Verfahren verspätet und nur partiell angefordert zu haben. Er behauptet, beim BStU würden insgesamt 10.501 Blatt Akten vorliegen, die ihn betreffen würden und seine politische Verfolgung belegen würden. Dass die abgelehnten Richter diese Unterlagen bis heute nicht nachgefordert hätten, lasse auf ihre Befangenheit schließen.

Mit Schriftsatz vom 29. November 2018 hat der Betroffene sodann alle Richter des Landgerichts abgelehnt, die in den vorangegangenen Rehabilitierungsverfahren ablehnende Beschlüsse gefasst haben.

Der abgelehnte Richter am Landgericht Heintz hat am 14. Januar 2019 folgende dienstliche Erklärung zum Befangenheitsgesuch abgegeben:

*Ich bin nicht befangen.*

Der abgelehnte Richter am Landgericht Rosenthal hat sich am 15. Januar 2019 wie folgt dienstlich geäußert:

*Ich verweise auf den Akteninhalt. Ich bin nicht befangen.*

Die abgelehnte Richterin am Landgericht Dr. Tari hat sich am 27. Dezember 2018 wie folgt dienstlich geäußert:

*1. Mit o.g. Schreiben lehnt der Betroffene neben sämtlich an der Bearbeitung der Kassation sowie der vorangegangenen Beschlüsse befassten Richtern die Unterzeichnerin wegen „Ihres Vermerks an die Oberstaatsanwältin Schmitz-Dörner“ ab (vgl. Bl. 135/II).*

*Die Durchsicht der Akten lässt den Schluss zu, dass sich der Betroffene auf die Übersendungsverfügung (Bl.104/II) an die Generalstaatsanwaltschaft vom 25. Juli 2018 bezieht, in*

welcher um Kenntnisnahme und Stellungnahme zu den neuerlichen Eingängen des Betroffenen und zu den Befangenheitsanträgen gebeten worden war.

Ferner enthält die Übersendungsverfügung den Passus:

„Besteht insoweit Einvernehmen, als dass bei der erneuten Übersendung von Schriftstücken des Betroffenen von einer erneuten Übersendung zur Stellungnahme verzichtet werden kann, wenn und soweit im Wesentlichen keine Tatsachen oder Aspekte vorgetragen werden als die, auf die sich der Betroffene bereits bezogen hat?“

2. Unter Zugrundlegung auch der Argumentation im Schriftsatz vom 1. Oktober 2018 (vgl. insbes. Bl. 116 f/II) ist davon auszugehen, dass der Betroffene die vorgetragene Besorgnis der Befangenheit auf den letzten Absatz zu Nr. 1. stützt.

3. Nach §§ 24 Abs. 2 StPO i.V.m. § 15 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) findet „wegen Besorgnis der Befangenheit (...) die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“.

Es ist vorliegend kein Grund ersichtlich, aufgrund dessen ein Misstrauen in die Unparteilichkeit der Unterzeichnerin gerechtfertigt ist.

Der Betroffene hat bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts keinen Grund zu der Annahme, dass die Unterzeichnerin ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte (vgl. insoweit: Meyer-Großner / Schmitt, § 24 Rn. 8 m.w.N.).

4. Nach § 11 Abs. 2 StrRehaG gibt vor einer Entscheidung das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur (ergänzenden) Stellungnahme.

Die Kammer ist daneben aufgrund des Grundsatzes des Beschleunigungsgebots, der aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Gerichts und aus Art. 6 MRK hergeleitet wird, gehalten – freilich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten – einem gerichtlichen Verfahren Fortgang zu gewähren.

Zur Harmonisierung dieser beiden gesetzlichen Vorgaben, um also die Rechte der Generalstaatsanwaltschaft zu wahren, jedoch auch den Fortgang des Verfahrens zu betreiben, ist der o.g. Passus in die Übersendungsverfügung eingefügt worden.

*Der Antrag des Betroffenen, der ursprünglich als Feststellungsklage am Verwaltungsgericht verhandelt wurde und nunmehr Gegenstand des Verfahrens ist, ist bereits am 14. August 2014 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt worden.*

*Während des gesamten laufenden Verfahrens ist wie in § 11 Abs. 2 StrRehaG vorgesehen verfahren worden, sodass der Generalstaatsanwaltschaft zu sämtlichen Beiträgen des Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist.*

*Der der Generalstaatsanwaltschaft in der Übersendungsverfügung vom 25. Juli 2018 vorgeschlagene Verzicht auf weitere ergänzende Stellungnahme ist lediglich drauf bezogen worden, dass „im Wesentlichen keine Tatsachen oder Aspekte vorgetragen werden als die, auf die sich der Betroffene bereits bezogen hat“.*

*Dies impliziert, dass bei einem Vortrag neuer Tatsachen etc., der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre.*

*Das Vorgehen der Unterzeichnerin war folglich keineswegs dadurch gekennzeichnet, die Recht der Verfahrensbeteiligten (des Betroffenen oder der Generalstaatsanwaltschaft) zu verkürzen.*

*Vielmehr sollte in Rechnung gestellt werden, dass im Interesse sämtlicher Verfahrensbeteiligter das Herbeiführen einer Entscheidung geboten ist, sofern keine neuen Aspekte (Tatsachen, Beweismittel etc.) ersichtlich sind.*

Die Generalstaatsanwaltschaft sieht keinen Anhalt für eine Befangenheit.

Die Akten ((552 Rh) 4 Js 601/92 (607/92), (552 Kass) 4 Js 601/92 (145/92), (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06) und (551 Rh) 152 Js 601/13 (568/13) der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie die Strafakten lagen vor.

## II.

1. Der Befangenheitsantrag des Betroffenen ist unzulässig, soweit dieser über die Richter am Landgericht Rosenthal und Heintz und die Richterin am Landgericht Dr. Tari hinaus gegen sämtliche Richter gerichtet ist, die in den vorangegangenen Verfahren an ablehnenden Beschlüssen beteiligt waren. Denn die insoweit abgelehnten Richter sind schon seit langem aus der Rehabilitierungskammer ausgeschieden und es besteht auch kein Anhalt, dass sie sonst - etwa als Vertreter - zur Entscheidung im hiesigen Verfahren berufen sein könnten. Ein berechtigtes

Interesse, einen nicht zur Entscheidung berufenen Richter abzulehnen, ist nicht ersichtlich. Es fehlt damit an der für das Ablehnungsverfahren erforderlichen Beschwer des Antragstellers.

2. Im Übrigen ist der Befangenheitsantrag unbegründet.

Gemäß § 24 Abs. 2 StPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der oder die abgelehnten Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei kommt es zwar auf den Standpunkt des Ablehnenden an, nicht aber auf seinen subjektiven Eindruck und auf seine unzutreffenden Vorstellungen vom Sachverhalt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten bzw. Verurteilten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 24 Rn. 8 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund stellt insbesondere die Mitwirkung des Richters an Vorentscheidungen in der Regel keinen Ablehnungsgrund dar. Denn ein verständiger Verurteilter kann und muss davon ausgehen, dass sich ein Richter dadurch nicht für künftige Entscheidungen festgelegt hat (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 12.)

Anderes gilt nur dann, wenn das Verhalten des Richters in dem früheren Verfahren oder die Gründe seiner damaligen Entscheidung die Besorgnis der Befangenheit begründen. Anerkannt ist hierbei allerdings auch, dass etwaige Verfahrensfehler, tatsächliche Irrtümer oder unrichtige Rechtsansichten die Ablehnung nicht rechtfertigen, solange nicht eine willkürliche Verfahrensweise vorliegt oder die Entscheidung völlig abwegig oder willkürlich erscheint (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 14, 14a).

Vorliegend liegen keinerlei Umstände vor, die aus der Sicht eines verständigen Prozessbeteiligten die Annahme rechtfertigen könnten, dass die abgelehnten Richter dem Verurteilten nicht unparteilich gegenüber stehen.

a) Das gegen den Richter am Landgericht Rosenthal gerichtete Befangenheitsgesuch ist unbegründet.

aa) Allein der Umstand, dass der abgelehnte Richter an der für den Betroffenen negativen Vorentscheidung in Form des Beschlusses vom 19. März 2007 mitgewirkt hat, stellt - wie oben schon dargelegt - für sich genommen keinen Ablehnungsgrund dar.

bb) Auch der Umstand, dass die Rehabilitierungskammer - darunter der abgelehnte Richter - seinerzeit den abschließenden Beschluss erlassen hat, ohne die Akten des BStU beizuziehen, vermag die Besorgnis der Befangenheit nicht zu begründen. Da der Betroffene bereits im Jahre 1992 einen Rehabilitierungsantrag gestellt hat, der mit Beschluss vom 30. Juli 1992 zurückgewiesen worden ist, hat die Rehabilitierungskammer den neuerlichen Antrag des Betroffenen vom 23. August 2006, in dem er das Vorverfahren nicht offenbart hat, vertretbar als - unzulässigen - Zweitantrag und nicht als Antrag auf Wiederaufnahme des ursprünglichen Verfahrens gewertet. Damit musste sich die Kammer mit dem Antrag sachlich nicht mehr befassen. Da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich war, musste die Kammer auch keine Unterlagen und insbesondere nicht diejenigen des BStU beiziehen.

cc) Schließlich ist die Besorgnis der Befangenheit auch nicht deshalb gegeben, weil der abgelehnte Richter die Unterlagen des BStU im vorliegenden Verfahren erst mit Verfügung vom 30. Juni 2017 und - wie der Betroffene meint - auch nur partiell angefordert haben soll. Die Beiziehung von Unterlagen ist Teil der Verfahrensführung und dient der Vorbereitung der abschließenden Entscheidung. Der abgelehnte Richter hat die Unterlagen des BStU zeitnah nach der Bitte des Betroffenen um Ermittlungen beim BStU vom 24. Mai 2017 und entsprechender Anregung der Generalstaatsanwaltschaft und damit rechtzeitig vor einer abschließender Entscheidung erfordert. Für ein willkürliches Vorgehen besteht aus Sicht eines verständigen Dritten keinerlei Anhalt.

Gleiches gilt, soweit der abgelehnte Richter trotz der Bitte des Betroffenen bisher nicht insgesamt 10.501 Blatt Akten im Original vom BStU angefordert hat, die nach Ansicht des Betroffenen seine politische Verfolgung belegen und die ihm der BStU als „verbrüderter Gemeindienst“ bewusst vorenthalten soll. Der BStU hat mit Schreiben vom 23. Januar 2018 insgesamt 423 Blatt Kopien übersandt und mitgeteilt, dass weitere zum Betroffenen aufgefundene Unterlagen nicht seine Verurteilung betreffen würden, sondern sich auf „Bearbeitungen“ nach der Haftentlassung beziehen würden. Bereits im Jahr 2016 hat der BStU auf eine Petition des Betroffenen ausgeführt, dass zur Vorbereitung der Akteneinsicht des Petenten insgesamt 10.501 Seiten MfS-Unterlagen gesichtet werden mussten, aus denen 851 Seiten herausgefiltert werden konnten, die Informationen zum Petenten enthielten; der weit überwiegende Teil der Unterlagen habe keinerlei Informationen zum Petenten enthalten (Bd.II Bl.143 d.A.). Angesichts dessen lässt es nicht auf eine Besorgnis der Befangenheit schließen, wenn der abgelehnte Richter den BStU bislang nicht aufgefordert hat, die dort insgesamt gesichteten 10.501 Blatt Akten vorzulegen.

b) Ferner ist auch das gegen den Richter am Landgericht Heintz gerichtete Befangenheitsgesuch unbegründet.

Es wird zunächst auf die Ausführungen unter lit.a aa) und bb) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Im vorliegenden Verfahren war der Richter am Landgericht Heintz zu keinem Zeitpunkt Berichterstatler und auch sonst ausweislich der Akten nur vertretungsweise mit dem Dezernat in dieser Sache befasst. Deshalb kann ihm nicht mit Erfolg vorgehalten werden, dass er die Unterlagen des BStU nicht beigezogen hat. Im Übrigen bleibt die Beziehung von Akten jedem Richter selbst überlassen. Der Befangenheitsantrag ist insoweit unbegründet.

c) Schließlich ist auch das gegen die Richterin am Landgericht Dr. Tari gerichtete Befangenheitsgesuch unbegründet. Aus Sicht eines vernünftigen Prozessbeteiligten und bei ruhiger Prüfung der Sachlage besteht kein Anhalt für eine Besorgnis der Befangenheit.

aa) Soweit die abgelehnte Richterin die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme vom Sachstand und zur Stellungnahme auch zu den zwischenzeitlich erhobenen Befangenheitsanträgen gegen die Richter Heintz und Rosenthal übersandt hat, handelt es sich um einen völlig üblichen und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gebotenen Vorgang. Was hieran suggestiv sein soll, erschließt sich nicht.

Soweit die Richterin abschließend bei der Generalstaatsanwaltschaft angefragt hat, ob Einvernehmen besteht, dass dieser künftig kein rechtliches Gehör gewährt wird, wenn die Schriftsätze des Betroffenen nichts wesentlich neues enthalten, diene die Anfrage ersichtlich dem Versuch, die Sache zu beschleunigen und zum Abschluss bringen zu können. Da der Betroffene in der Vergangenheit selbst auf Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft, die sich in einer Wiederholung der Antragstellung erschöpften, häufig mit weiteren umfangreichen Schriftsätzen reagiert hat, ohne dass wesentlich Neues vorgetragen wurde, besteht die Gefahr, dass die Sache niemals entscheidungsreif wird, wenn der Generalstaatsanwaltschaft immer wieder rechtliches Gehör gewährt werden müsste, auf dass der Betroffene dann seinerseits wieder reagiert. Dafür, dass die abgelehnte Richterin den Betroffenen mit ihrer Verfügung als Querulanten oder Nörgler abstempeln wollte, besteht kein Anhalt.

bb) Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter lit.a cc verwiesen, die hier entsprechend gelten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche seit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem beschließenden Gericht eingelegt werden kann.

Eine schriftliche Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist in deutscher Sprache bei Gericht eingegangen sein.

Der nicht auf freiem Fuß befindliche Verurteilte kann die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. In diesem Fall wird die Frist gewahrt, wenn das Protokoll innerhalb derselben aufgenommen wird.

Marx  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Erdmann  
Richterin am Landgericht

Kufel  
Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 13. Juni 2019

**Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.**

Bruckert  
Justizobersekretärin





# Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, 10548 Berlin (Briefanschrift)  
551

Herrn  
Adam Lauks  
Zossener Str. 66

12629 Berlin

Geschäftszeichen

**551 Rh 218 / 15**

Ihr Zeichen

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin

Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)

Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎

Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10

**Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:**

Postbank Berlin

IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF

**Fahrverbindung:**

U-Bhf. Turmstraße (U9)

S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9, S75)

Bus 123, 187, 245, TXL

(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Hinweis für Rollstuhlfahrer:**

Bitte benutzen Sie den behindertengerecht  
ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

**Sprechzeiten:**

montags bis freitags

von 09.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung

telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

**Hinweis:**

Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts

wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Im Kriminalgericht stehen ausreichend

Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere

Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des

Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer

(030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)

Hinweis zum Datenschutz unter:

[www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz](http://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz)

Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.



9014 - 2715

Fax: 5919

Datum

03.12.2019

gefertigt am: 04.12.19 mb

Sehr geehrter Herr Lauks,

in Ihrer Rehabilitierungssache

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: (551 Rh) 152 Js 293/15 Reha (218/15)

In der Rehabilitierungssache

des

Adam L a u k s,  
geboren am 28. Juli 1950 in Beska / SFRJ,  
wohnhaft: Zossener Str. 66, 12629 Berlin,

hat die 51. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Rehabilitierungskammer - nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Marx, des Richters am Landgericht Heinatz und der Richterin am Landgericht Erdmann

am 3. Dezember 2019 beschlossen:

**1.**

Der Antrag des Betroffenen auf Wiederaufnahme des durch den Beschluss des Landgerichts Berlin - Rehabilitierungskammer - vom 30. Juli 1992 (Az.: (552 Rh) 4 Js 601/92 (607/92)) rechtskräftig abgeschlossenen strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens im Hinblick auf das Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 26. April 1983 (Az.: Bs 10/83 / 241-73-82) wird als unzulässig verworfen.

**2.**

Der Antrag des Betroffenen auf strafrechtliche Rehabilitierung wegen nicht zeitnaher Verwirklichung der mit Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 26. April 1983 (Az.: Bs 10/83 / 241-73-82) angeordneten Ausweisung aus dem Staatsgebiet der DDR wird als unbegründet zurückgewiesen.

**3.**

Kosten des Rehabilitierungsverfahrens werden nicht erhoben. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Rehabilitierungsverfahren der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

**4.**

Der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

1. Das Stadtgericht Berlin verurteilte den Betroffenen am 26. April 1983 wegen mehrfacher ungesetzlicher Wareneinfuhr im schweren Fall in Tateinheit mit mehrfachem ungenehmigtem Devisenwertumlauf im schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Ferner wurde eine Gegenwertzahlung in Höhe von 50.000,-- M der DDR festgelegt. Daneben wurde auf Ausweisung des Betroffenen aus dem Staatsgebiet der DDR erkannt. Zusätzlich wurde ein Herrenring entschädigungslos eingezogen. Dem Betroffenen wurden die Auslagen des Verfahrens auferlegt.

Ausweislich der Urteilsfeststellungen entschloss sich der Betroffene, der als jugoslawischer Staatsangehöriger Devisenausländer war, im Frühjahr 1981 infolge zeitweiliger finanzieller Schwierigkeiten, zur eigenen Bereicherung eine Spekulation mit Quarzuhren zu betreiben und sich in bereits bestehende Organisationen, insbesondere um den jugoslawischen Staatsbürger Veselinovski einzuordnen. Nach Absprache mit Veselinovski entschied sich der Betroffene, selbst Transporteure für die illegale Einfuhr von Quarzuhren zu gewinnen, die Uhren auch auf Bestellungen des Veselinovski und anderer Personen einführen zu lassen, sie selbst zu verkaufen oder an Zwischenhändler zu übergeben und dadurch spekulative Gewinne zu erzielen. Diesen Plan setzte er im Folgenden in die Tat um. Daneben tätigte er weitere ungenehmigte Devisenwertumläufe. in den Urteilsgründen heißt es zur Schuld des Betroffenen:

Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungen (Komplexe I/1 bis 6) der mehrfachen ungesetzlichen Wareneinfuhr im schweren Fall gemäß §§ 7, 12 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 4 Zollgesetz schuldig gemacht. Er hat 20.830 Quarzuhren im Werte von 3.759.350,-- Mark der DDR, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der DDR durch kontrollbefreite Personen transportiert wurden, nach vorher zugesagter Abnahmebereitschaft entgegengenommen bzw. im August 1981 durch gezielte Hinweise an andere Personen und an die kontrollbefreite Person von der ungesetzlichen Einfuhr Ratschläge gegeben und dadurch gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 3 StGB Beihilfe geleistet. An der Straftat wirkten mehrere Personen mit (der Angeklagte, die kontrollbefreiten Personen, die Abnehmer), die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol zusammengeschlossen hatten. Ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden ist durch den Umfang der ungesetzlich transportierten Waren in einer Zeit von 9 Monaten entstanden.

Weiterhin hat sich der Angeklagte durch seine Handlungen (Komplexe I, II) des mehrfachen ungenehmigten Devisenwertumlaufs gemäß §§ 5 Abs. 1 Ziff. 1, 3, Abs. 2 Ziff. 1, 6 Ziff. 1, 11 Abs. 2, 17 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3 des Devisengesetzes schuldig gemacht. Er hat 210.000,-- Mark der DDR entgegengenommen, die zur Ausfuhr über die Staatsgrenze der DDR vorgesehen waren, hat von Deviseninländern Mark der DDR entgegengenommen, mit über in der DDR erworbenen Vermögenswerten ungenehmigt verfügt, Devisenwerte ungenehmigt entgegengenommen bzw. getauscht (766.000,00 Mark, 13.200,-- DM/DBB, 1 goldener Ring im Werte von 1.820,-- M, 141.000,-- Mark der DDR getauscht in 21.111,-- DM/DBB und 4.500 US-Dollar). Der Angeklagte wirkte bei diesen Straftaten mit anderen Personen (kontrollbefreite Person Kolaric, DDR-Bürger, ausländische Bürger - Devisenausländer zusammen, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Devisengesetz zusammengeschlossen hatten, verschaffte sich und

anderen bedeutende Vermögensvorteile und hat die Interessen der sozialistischen Gesellschaft in bedeutendem Umfang beeinträchtigt.

Die gegen das Urteil gerichtete Berufung des Betroffenen wurde mit Beschluss des Obersten Gerichts der DDR vom 27. Mai 1983 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Mit Verwirklichungsersuchen vom 7. Juni 1983 (Tgb.-Nr. HV 24/82) bat das Stadtgericht Berlin - handelnd durch einen Sekretär - den Leiter der UHA Berlin I, die sich aus der Urteilsformel ergebende Maßnahme der Ausweisung zu verwirklichen (Bd.I Bl.8 d.A.).

Der Betroffene befand sich wegen dieses Verfahrens vom 19. Mai 1982 bis zum 29. Oktober 1985 in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Am 29. März 1985 wurde er aus dem Normalvollzug in die Strafvollzugseinrichtung Waldheim - Spezielle Strafvollzugsabteilung - verlegt. Ausweislich einer Stellungnahme des in der Strafvollzugseinrichtung Waldheim tätigen Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. Stöber vom 4. September 1985 war die Verlegung erfolgt, weil der Verurteilte unter normalen Bedingungen nicht mehr führbar gewesen sei. Der Arzt diagnostizierte eine paranoid-querulatorische Entwicklung des Verurteilten mit Krankheitswert bei einer primär-demonstrativen Persönlichkeit und schätzte die Prognose als ungünstig ein. Er hielt deshalb einen weiteren Verbleib des Verurteilten in einer Einrichtung des Strafvollzuges für nicht angezeigt, zumal die Zielstellung des Strafvollzuges nicht mehr zu verwirklichen sei.

Mit Beschluss vom 16. September 1985 beendete das Stadtgericht Berlin daraufhin den Vollzug der Freiheitsstrafe, umzusetzen in der Zeit vom 28. Oktober bis zum 4. November 1985, und ordnete weiter an, dass die erkannte Ausweisung aus dem Staatsgebiet der DDR zu verwirklichen sei.

2. Der Betroffene hat in der Vergangenheit bereits mehrfach die Kassation des Urteils bzw. seine strafrechtliche Rehabilitierung beantragt:

a) Mit Beschluss der 52. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin - Rehabilitierungskammer - vom 30. Juli 1992 (Az.: (552 Rh) 4 Js 601/92 (607/92)) wurde sein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung vom 27. November 1991 als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Betroffene hatte in diesem Verfahren geltend gemacht, er sei tatsächlich lediglich eine Zeitlang als Transporteur von Quarzuhren tätig gewesen, nicht aber als Importeur. Seine eigene Frau habe ihn an die Stasi verraten, obwohl sie von allem gewusst und die finanziellen Vorteile genossen habe. Er sei im Prozess bewusst als Hauptorganisator dargestellt worden, um die Unfähigkeit der Staatsicherheits- und Zollfahndungsorgane der ehemaligen DDR und die Verstrickung des Botschafters von Costa Rica in den Uhrenschmuggel zu verschleiern. Dementsprechend sei die Beweisführung mangelhaft gewesen.

b) Mit Beschluss der 52. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin - Kassationsgericht - vom 6. August 1992 (Az.: (552 Kass) 4 Js 601/92 (145/92)) wurde sein Kassationsantrag vom 30. April 1992 als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Betroffene hatte auch in diesem Verfahren vorgebracht, er sei im „Komplex Quarzuhren“ nur als Transporteur tätig gewesen. Das Gericht sei mit seinem Urteil dem Befehl des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR gefolgt und habe eine Strafe verhängt, die sich später als Anfang eines Zersetzungsvorganges herausstellen sollte.

c) Ein weiterer Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wurde mit Beschluss der 51. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 19. März 2007 einstimmig als unzulässig verworfen (Az.: (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06)). In diesem Verfahren hatte der Betroffene im Wesentlichen geltend gemacht, er sei seinerzeit verhandlungsunfähig gewesen, das Strafmaß sei unverhältnismäßig, und er habe während der Haft erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten.

d) Schließlich bat der Betroffene in einem weiteren Verfahren (Az.: (551 Rh) 152 Js 601/13 (568/13)) um die Deutung des Verwirklichungsersuchens des Stadtgerichts Berlin vom 7. Juni 1983. Sein Begehren wurde abschlägig beschieden.

3. Im vorliegenden Verfahren hat der Betroffene zunächst Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben und dort beantragt, festzustellen, dass das Verwirklichungsersuchen des Stadtgerichts Berlin vom 7. Juni 1983 auf Betreiben des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR nicht zeitnah verwirklicht worden sei und er sich infolgedessen für etwa zwei Jahre und fünf Monate zu Unrecht in Haft befunden habe. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2014 hat das Verwaltungsgericht Berlin den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verwiesen.

Nachdem der Betroffene auch vor dem Landgericht zunächst nur seine Rehabilitierung in Bezug auf die Verwirklichung der Ausweisung begehrt hat, begehrt er nunmehr erneut seine strafrechtliche Rehabilitierung auch in Bezug auf das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin vom 26. April 1983.

a) Der Betroffene macht geltend, er sei nur deshalb verhaftet und verurteilt worden, damit ein operativer Vorgang des Ministeriums für Staatsicherheit der damaligen DDR HA II - Spionageabwehr verdeckt bleibe. Es sei dabei um die Platzierung seiner Exfrau im damaligen Jugoslawien zu Spionagezwecken und um ihren Schutz vor Dekonspiration gegangen. Der gesamte operative Vorgang „Merkur“ („Merkur“ sei er selbst) sei nur ein herbeigezogener Vorwand gewesen, ihn aus dem Weg zu schaffen. Dass er sich damals nach anfänglichem Schweigen

selbst bezichtigt habe, sei darauf zurückzuführen, dass er erpresst worden sei. Ihm sei die notwendige medizinische Behandlung wegen seines Hämorrhoidenleidens verweigert worden und ihm sei angedroht worden, dass seine Kinder in der DDR aufwachsen müssten.

Zudem sei er vor der mündlichen Verhandlung unter Drogen gesetzt worden. Außerdem sei er während der Verhandlung infolge seines Hämorrhoidenleidens verhandlungsunfähig gewesen. Der ihm aufgezwungene Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Friedrich Wolf sei nebenberuflich unter dem Decknamen „Jura“ für die Stasi tätig gewesen. Die bei der Generalstaatsanwaltschaft der damaligen DDR tätigen Staatsanwälte Wendland und Borchert seien hauptsächlich in politischen Prozessen aufgetreten und hätten ihre Ämter nach der Wende wegen Rechtsbeugung aufgeben müssen. Dass seine Verurteilung politisch motiviert gewesen sei, werde nicht zuletzt daran deutlich, dass sein damaliger Freund und Mittäter Slobodan Pavlovic nicht verurteilt worden sei.

Der Betroffene behauptet weiter, er sei bereits in der Untersuchungshaft und sodann im Strafvollzug medizinisch unzureichend behandelt und körperlich und psychisch misshandelt bzw. gefoltert worden.

b) Der Betroffene meint weiter, er habe sich etwa zwei Jahre und fünf Monate widerrechtlich in Haft befunden, weil das Verwirklichungsersuchen des Stadtgerichts Berlin vom 7. Juni 1983 auf Betreiben des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR nicht zeitnah umgesetzt worden sei. Ziel sei es gewesen, ihn zu zersetzen. Dementsprechend sei er - wie bereits ausgeführt - während der Haft misshandelt und sogar gefoltert worden, um ihn in den Selbstmord zu treiben. Nachdem dies nicht gelungen sei, habe er nach seiner vorzeitigen Entlassung aus der Haft ausweislich eines Maßnahmenplans des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR am 29. Oktober 1985 auf der Fahrt von Berlin nach Jugoslawien in Ungarn getötet werden sollen.

c) Der Betroffene ist der Ansicht, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit (im Folgenden: BStU) würden insgesamt 10501 Blatt Akten zu seiner Person vorliegen, aus denen sich seine politische Verfolgung ergebe. Dass der BStU bis heute nicht bereit sei, die insgesamt 10501 Blatt Akten im Original vorzulegen und so entscheidende Unterlagen unterdrücke, erkläre sich daraus, dass der BStU als Hauptquartier der verbrüdereten Geheimdienste fungiere und die ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, die teilweise nach der Wende in den Staatsdienst übernommen worden seien, geschützt werden sollten.

4. Die Akten (552 Rh) 4 Js 601/92 (607/92), (552 Kass) 4 Js 601/92 (145/92), (551 Rh) 3 Js 448/06 (379/06) und (551 Rh) 152 Js 601/13 (568/13) der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und die Strafakten des Stadtgerichts Berlin (BS 10/83 / 241-73-82) sind beigezogen worden.

5. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat den Antrag des Betroffenen nicht befürwortet. Der Betroffene, dem zu den Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft vom 21. September 2015, 15. April 2016, 5. Februar 2018, 22. Mai 2018, 5. Juli 2018, 6. August 2018 und 20. Februar 2019 und 28. August 2019 rechtliches Gehör gewährt worden ist, hält seinen Antrag unbeschränkt aufrecht.

## II.

Der Antrag des Betroffenen auf strafrechtliche Rehabilitierung hat keinen Erfolg.

1. Das Verfahren ist entscheidungsreif. Insbesondere ist eine - mündliche - Erörterung nicht erforderlich.

Gemäß § 11 Abs.3 StrRehaG entscheidet das Gericht in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine solche anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.

Solche Gründe liegen hier nicht vor. Der Betroffene hat den Sachverhalt umfassend schriftlich geschildert. Von einer mündlichen Anhörung ist kein Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten. Auch sonst sind keine besonderen Umstände in der Person oder dem Schicksal des Betroffenen ersichtlich, die ausnahmsweise eine mündliche Erörterung rechtfertigen oder sogar erforderlich machen würden.

2. Soweit der Betroffene erneut die strafrechtliche Rehabilitierung in Bezug auf das Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 26. April 1983 erstrebt, ist sein Begehren als Wiederaufnahmeantrag gemäß §§ 15 StrRehaG, 359 ff. StPO zu werten. Der Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig.

Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist zwar gemäß § 15 StrRehaG i.V.m. §§ 359 ff. StPO in entsprechender Anwendung grundsätzlich die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen eine rechtskräftige Rehabilitierungsentscheidung zulässig. Die erneute sachliche Überprüfung ist indessen nur dann zuzulassen, wenn neue Tatsachen und Beweismittel i.S.v. § 359 Nr.5 StPO vorgebracht werden und wenn die Tatsachen glaubhaft sind (§ 10 Abs.2 Nr.1 StrRehaG) oder doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie glaubhaft gemacht werden können (Thüringer OLG, Beschluss vom 28. September 1999 - 2 Ws-Reha 19/99 -, juris). Erforderlich ist weiter, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine Rehabilitierung der Betroffenen zu begründen geeignet sind. Daran fehlt es hier.

a) Soweit der Betroffene zunächst darauf verweist, dass die Verurteilung vom 26. April 1983 ausweislich eines Schreibens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 22. April 1992 (Bd.II Bl.118 d.A) „wegen offensichtlicher Rechtsstaatswidrigkeit“ nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden ist, kann er hieraus im vorliegenden Verfahrens nichts für sich herleiten. Die im dortigen Verfahren erfolgte Beurteilung der Verurteilung ist im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nicht bindend und kann mangels Begründung auch nicht nachvollzogen werden.

b) Gleiches gilt, soweit der Betroffene darauf verweist, dass sein damaliger Mittäter Slobodan Pavlovic auf Weisung des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR freigelassen und nicht verurteilt worden sei. Dass das gegen den Betroffenen ergangene Urteil rechtsstaatswidrig war, lässt sich hieraus nicht schließen, zumal über die behauptete Freilassung des damaligen Mittäters des Antragstellers nichts näheres bekannt ist.

c) Die Straftaten lagen bereits im Ausgangsverfahren vor, so dass der Betroffene hieraus nichts herleiten kann.

d) Soweit der Betroffene nunmehr behauptet, das gesamte Strafverfahren habe nur dazu gedient, ihn „aus dem Weg zu schaffen,“ um einen operativen Vorgang des Ministeriums für Staatssicherheit HA II - Spionageabwehr - zu verdecken, ist seine Behauptung nicht nur unsubstantiiert, sondern auch weder belegt noch glaubhaft.

Der Betroffene hat seine Tatbeteiligung ausweislich der zahlreichen vorliegenden Vernehmungsprotokolle aus dem Ermittlungsverfahren nach anfänglichem Leugnen umfassend eingestanden und in allen Einzelheiten geschildert. Für seine Behauptung, er sei erpresst bzw. bedroht worden, findet sich kein Anhalt. Auch mit seiner Berufung hat sich der Betroffene nicht gegen die Tatvorwürfe als solche oder den Schuldspruch, sondern nur gegen die verhängten Rechtsfolgen gewandt.

Entsprechend hat der Betroffene seine Beteiligung an den ihm zur Last gelegten Straftaten weder im Ausgangsverfahren noch in dem im Jahre 2007 geführten Wiederaufnahmeverfahren bestritten, sondern lediglich gerügt, dass sein Tatbeitrag überbewertet worden sei bzw. dass die Strafe unverhältnismäßig hoch gewesen sei. Auch im vorliegenden Verfahren hat er zunächst nur die Rehabilitierung wegen einer seiner Meinung nach verspäteten Verwirklichung der Ausweisung aus der damaligen DDR begehrt, bevor er dann zusätzlich die Behauptung aufgestellt hat, das Strafverfahren sei insgesamt nur vorgeschoben gewesen. Hierfür bieten auch weder die



Strafakten noch die sonst vorliegenden Unterlagen, insbesondere die vom BStU zur Verfügung gestellten Unterlagen, irgendeinen Anhalt.

Im Übrigen hätte es mit Sicherheit einfachere Wege gegeben, den Antragsteller „aus dem Weg zu schaffen“, als die Konstruktion eines komplexen und äußerst umfangreichem Strafverfahrens wegen der Einfuhr von Quarzuhren.

e) Abgesehen davon, dass ein vernünftiger Grund, der für eine politisch motivierte Verurteilung des Betroffenen sprechen würde - wie ausgeführt - nicht glaubhaft gemacht ist, findet sich auch sonst weder in den vom Betroffenen vorgelegten noch in den vom BstU zur Verfügung gestellten Unterlagen ein Hinweis darauf, dass das gegen den Betroffenen geführte Verfahren bzw. das Urteil mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar gewesen ist.

aa) Soweit der Betroffene zunächst vorträgt, er sei vor der mündlichen Verhandlung unter Drogen gesetzt worden, handelt es sich wiederum um eine bloße Behauptung bzw. Vermutung, die weder glaubhaft gemacht ist noch - soweit ersichtlich - glaubhaft gemacht werden kann.

bb) Gleiches gilt für die Behauptung des Betroffenen, er sei wegen seines Hämorrhoidenleidens während der Hauptverhandlung am 26. April 1983 verhandlungsunfähig gewesen. Richtig ist, dass der Betroffene ausweislich einer Mitteilung des Arztes Dr. Beinsrowitz an den „Genossen Borchert“ als Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR am 20. April 1983 durch den Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Städtischen Klinikums Berlin-Buch untersucht worden ist und dass diese Untersuchung ergeben hat, dass ein weiterer operativer Eingriff notwendig ist; dieser Eingriff könne ambulant erfolgen und nach Abschluss der Hauptverhandlung durchgeführt werden (s. Anlage 5, lose im Beistück VIII). Ausweislich eines Schreibens der Staatsanwältin Rosenbaum an den Generalstaatsanwalt von Berlin vom 4. Juli 1983 (Anlage 2 im Beistück VIII) wurde der Betroffene sodann Ende April 1983 ins Städtische Klinikum Berlin-Buch für eine weitere Operation eingeliefert. Diese Operation lehnte er indessen ab, weil er die Voruntersuchungen für unzureichend hielt. Im Folgenden klagte der Betroffene über Magenbeschwerden. Insoweit konnte kein organischer Befund gefunden werden, allerdings wurde der psychische Zustand des Betroffenen als besorgniserregend eingeschätzt. Für eine Verhandlungsunfähigkeit des Betroffenen findet sich nach alledem keinerlei Anhalt.

cc) Ferner ist auch nicht ersichtlich, dass dem Betroffenen vom Stadtgericht Berlin mit Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff bewusst ein Pflichtverteidiger aufgezwungen worden ist, der ihn erartungsgemäß nicht angemessen verteidigen werde. Selbst wenn der seinerzeit sehr bekannte Rechtsanwalt Dr. Wolff für das Ministerium der Staatssicherheit der damaligen DDR tätig

gewesen sein sollte und dies dem Stadtgericht bekannt gewesen wäre, würde hieraus nicht folgen, dass mit seiner Bestellung als Verteidiger die Erwartung des erkennenden Gerichts einherging, dass der damalige Angeklagte und hier Betroffene nicht sachgerecht verteidigt werde.

dd) Soweit der Betroffene sich auf eine politische Gesinnung der bei der Generalstaatsanwaltschaft der damaligen DDR tätigen Staatsanwälte Wendland und Borchert beruft, die diese sogar zur Rechtsbeugung verleitet habe, geht sein Vorbringen schon deshalb ins Leere, weil diese Staatsanwälte in seinem Strafverfahren - soweit ersichtlich - nicht maßgeblich tätig geworden sind. Federführend tätig war vielmehr die Staatsanwältin Rosenbaum, die sowohl die Anklageschrift verfasst hat als auch als Vertreterin der Anklage aufgetreten ist.

ee) Der Betroffene kann die Rechtsstaatwidrigkeit der Verurteilung auch nicht aus der behaupteten unzureichenden medizinischen Behandlung und den angeblichen körperlichen und seelischen Misshandlungen während der Haft herleiten. Aus einem Vermerk der Staatsanwältin Rosenbaum vom 7. Dezember 1982 (Anlage 5a im Beistück VIII) ergibt sich zwar, dass der Betroffene wegen eines Hämorrhoidenleidens in der Zeit vom 10. bis zum 30. September 1982 in stationärer Behandlung im Haftkrankenhaus Meusdorf gewesen und dort operiert worden ist; da sich die Rückführung in die UHA Königswusterhausen infolge von Versäumnissen des Strafvollzuges beträchtlich verzögert habe, sei die Nachbehandlung nicht im erforderlichen Maß gewährleistet gewesen. Aus diesen Versäumnissen lässt sich aber nicht auf eine politische Verfolgung des Betroffenen oder eine bewusste Missachtung der Rechte des Betroffenen im Strafverfahren schließen. Gleiches gilt für die behaupteten Misshandlungen, die sich später im Strafvollzug zugetragen haben sollen.

ff) Soweit der Betroffene schließlich behauptet, der BStU halte bewusst Unterlagen zurück, die seine politische Verfolgung belegen würden, um ehemalige Mitglieder der Stasi zu schützen, handelt es sich lediglich um eine persönliche Vermutung. Richtig ist allein, dass der BStU der Rehabilitierungskammer die bei ihm vorhandenen Unterlagen nicht vollständig in Kopie zur Verfügung gestellt hat. Denn der Betroffene hat darüber hinaus Kopien von Unterlagen - im Beistück VI jeweils in Klarsichthüllen zwischengeheftet - vorgelegt, die er im Rahmen seiner früheren Akteneinsichten beim BStU erlangt hat. Hieraus lässt sich indessen nicht schlussfolgern, der BStU unterdrücke bewusst Beweismittel. Abgesehen davon, dass auch die angeblich im vorliegenden Verfahren unterdrückten Unterlagen keine Hinweise auf eine politische Verfolgung des Betroffenen enthalten, wäre es sinnlos, Unterlagen zurückzuhalten, die dem Betroffenen längst bekannt sind und ihm in Kopie vorliegen. Im Übrigen hat der BStU - wie dem Betroffenen bekannt - mehrfach, insbesondere mit Schreiben an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 4. Juli 2016 (Bd. II Bl. 143 f. d.A.), erläutert, dass es in den bei ihm vorhandenen Unterlagen keineswegs 10.501 Blatt gibt, die sich auf den Betroffenen beziehen,

sondern dass zur Vorbereitung des Akteneinsichtsgesuchs des Betroffenen 10.501 Blatt hätten durchgesehen werden müssen, aus denen dann diejenigen Seiten herausgefiltert worden seien, die Angaben zum Betroffenen enthalten hätten. Wenn der Betroffene weiter der Ansicht ist, der BStU halte noch Unterlagen zurück, muss er sein Begehren - wie ja auch schon geschehen - vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.

3. Soweit der Betroffene im vorliegenden Verfahren erstmals die Rehabilitierung begehrt, weil er - seiner Behauptung nach auf Betreiben des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR - nicht zeitnah nach seiner Verurteilung durch das Stadtgericht Berlin am 26. April 1983 in das damalige Jugoslawien ausgewiesen worden ist, ist sein Rehabilitierungsantrag unbegründet. Ein Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung ist nicht erkennbar (§ 1 Abs.1 und Abs.5 StrRehaG).

a) Gegen den Betroffenen ist durch Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 26. April 1983 neben der Verhängung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und der Festsetzung einer Gegenwertzahlung die Ausweisung angeordnet worden. Grundlage hierfür war § 59 StGB/DDR, wonach gegenüber Tätern, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren, anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden konnte.

Die Ausweisung war damit eine weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortung und diente der Bestrafung des Verurteilten und nicht etwa dessen Begünstigung. Aus dem Umstand, dass der Betroffene nach Rechtskraft des Urteils nicht unverzüglich ausgeliefert worden ist, sondern in Haft blieb, kann deshalb für sich genommen nicht auf eine Rechtsstaatswidrigkeit der Freiheitsentziehung geschlossen werden. Vielmehr war dies Folge des Urteils, in dem neben der Ausweisung eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

b) Der Betroffene war auch nicht infolge des an den Leiter der Untersuchungshaftanstalt Berlin I gerichteten Verwirklichungsersuchens des Stadtgerichts Berlin vom 7. Juni 1983 auszuliefern. Diesem Ersuchen, das sich auf die Ausweisung bezog, war ausweislich der Strafakten (Bd.VI Bl.102) ein weiteres Ersuchen betreffend die Verwirklichung der Freiheitsstrafe vorausgegangen. Bei diesen Ersuchen handelte es sich lediglich um die in § 340 StPO/DDR vorgeschriebene Einleitung der Durchsetzung des Strafurteils vom 26. April 1983. Eine Entscheidung darüber, wann die Ausweisung zu verwirklichen war, war damit nicht verbunden. Eine solche sachliche Entscheidung hätte dem Sekretär des Stadtgerichts Berlin, der das Ersuchen unterzeichnet hat, auch nicht zugestanden. Vielmehr war zur Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Anordnung der Ausweisung gemäß § 351 Abs.1 StPO/DDR ein Beschluss des Gerichts erforderlich. Entsprechend hat das Stadtgericht Berlin mit Beschluss vom 16. September 1985 auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft von Berlin vom 11. September 1985 gemäß § 59 Abs.2

StGB/DDR, §§ 351 Abs.1, 357 Abs.2 StPO / DDR den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Zeit vom 28. Oktober bis zum 4. November 1985 für beendet erklärt und ferner angeordnet, dass die erkannte Ausweisung zu verwirklichen ist. Hintergrund dieser Entscheidung war der Führungsbericht der Strafvollzugseinrichtung Waldheim vom 4. September 1985 (Strafakten Bd.VI, Bl.111 ff.), wonach angesichts der psychischen Erkrankung des Betroffenen (paranoid-querulatorische Entwicklung) ein Verbleib in einer Einrichtung des Strafvollzuges nicht mehr angezeigt gewesen sei. Da bis dahin über drei Jahre der Freiheitsstrafe vollzogen worden waren, hat das Stadtgericht die staatliche Konsequenz gegenüber den Zoll- und Devisenstrafaten für durchgesetzt erachtet und die Verwirklichung der Ausweisung angeordnet.

c) Für die Behauptung des Betroffenen, er sei nur auf Ansinnen des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR in Haft geblieben, besteht keinerlei Anhalt. Weder die Strafakten noch die sonstigen Unterlagen, insbesondere auch diejenigen des BStU, enthalten irgendeinen Hinweis darauf, dass die Inhaftierung des Betroffenen aus politischen Gründen erfolgt ist oder sonst sachfremden Zwecken diene. Grundlage für die Haft war vielmehr die rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

d) Soweit der Betroffene schließlich geltend macht, er habe auf Betreiben des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen DDR durch die Haft in den Selbstmord getrieben werden sollen und sei deshalb misshandelt und gefoltert worden, kommt es hierauf im vorliegenden Verfahren ebenso wenig an wie auf die weitere Behauptung des Betroffenen, er habe im Zuge seiner Auslieferung in das damalige Jugoslawien liquidiert werden sollen. Gegenstand der Überprüfung im vorliegenden Rehabilitierungsverfahren ist nur die Verurteilung als solche, nicht aber die Bedingungen im Vollzug.

Der Vollständigkeit halber sei allerdings darauf hingewiesen, dass sich für die Behauptungen des Betroffenen in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Anhalt findet. Vielmehr beschreibt der in der Strafvollzugseinrichtung Waldheim tätige Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Stöber in seinem Bericht vom 4. September 1985, dass es beim Betroffenen ab 1982 zu einer paranoiden Entwicklung gekommen sei, die sich insbesondere in einer Fixierung auf vermeintliche Krankheiten und in der Vorstellung, er solle als Geheimnisträger von den Sicherheitsorganen der DDR vernichtet werden, gezeigt habe. Dieser Entwicklung sei ab 1984 Krankheitswert beigemessen worden. Der Betroffene habe wegen seiner psychischen Erkrankung und wiederholter Verweigerung von Nahrung mehrfach stationär behandelt werden müssen, bis er schließlich in die Strafvollzugseinrichtung Waldheim gekommen sei. Da er auch dort nicht therapierbar gewesen sei, hielt der Arzt einen Verbleib des Betroffenen im Strafvollzug für nicht mehr angezeigt. Abschließend hat er die Prognose des Betroffenen als ungünstig eingeschätzt. Menschen mit einer entsprechenden Erkrankung würden den Kampf um ihr vermeintliches Recht

zumeist mit Verbissenheit und ohne Rücksicht auf das eigene Wohlergehen und Leben fortführen und dieser Kampf würde zum Lebensinhalt werden. Dies scheint sich im Falle des Betroffenen leider bewahrheitet zu haben.

### III.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 14 Abs.1 StrRehaG). Die Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 14 Abs.2 Satz 1 und 2 StrRehaG. Die Rehabilitierungskammer hat davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen in diesem Rehabilitierungsverfahren gemäß § 14 Abs.2 Satz 2 StrRehaG der Landeskasse Berlin aufzuerlegen, weil es nicht unbillig ist, den Betroffenen damit zu belasten.

### IV.

Der Antrag des Betroffenen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil sein Rehabilitierungsantrag aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 7 Abs.4 Satz 4 StrRehaG, § 114 Abs.1 Satz 1, § 119 Abs.1 Satz 1, § 121 Abs.2, 1. Alt. ZPO).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats seit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem beschließenden Gericht eingelegt werden. Die schriftliche Beschwerde muss, um rechtzeitig zu sein, innerhalb dieser Frist bei dem Gericht eingegangen sein.

Marx  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Heinatz  
Richter am Landgericht

Erdmann  
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 4. Dezember 2019

**Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.**

Bruckert  
Justizobersekretärin

